jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/11/28 94/08/0153

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.11.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ABGB §1420;
ABGB §905 Abs1;
ABGB §905 Abs2;
ASVG §58 Abs3 idF 1986/111 ;
VwRallg;

Beachte

Besprechung in: ZAS 1997/6, S 179-185;

Rechtssatz

Nach § 1420 ABGB ist der (an sich für die Erfüllung von Rechtsgeschäften geltende)§ 905 ABGB für den Fall, daß (gesetzlich) nichts anderes bestimmt ist, auch auf gesetzlich begründete (privat-rechtliche) Schuldverhältnisse anzuwenden (Hinweis E 1.12.1992, 92/08/0181). Demgemäß sind die für § 905 Abs 1 ABGB und § 905 Abs 2 ABGB geltenden Grundsätze (ausführliche Darlegung in der Begründung des Erkenntnisses) mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Auslegungsmaßstab "Verabredung" in § 905 Abs 1 ABGB durch "Gesetz" zu ersetzen ist und daher vor der Anwendung der subsidiären Regelung des § 905 Abs 1 ABGB und § 905 Abs 2 ABGB zu prüfen ist, ob sich diesbezüglich nicht aus dem Gesetz, der Natur oder dem Zweck der Verbindlichkeit anderes ergibt. Diese Grundsätze sind auch bei Beantwortung der Frage, auf welche Weise eine aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnisses bestehende Geldschuld zu erfüllen ist, dann, wenn die in Betracht kommende Verwaltungsvorschrift darüber keine Regelung enthält, sinngemäß anzuwenden (Hinweis E 1.12.1992, 92/08/0181; E 12.6.1951, 1230/49, VwSlg 2208 A/1951).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994080153.X01

Im RIS seit

29.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at